

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 3. Februar 1949

7. Stück

- 31.** Bundesgesetz: 1. Suchtgiftgesetznovelle.
32. Bundesgesetz: Hochschulassistentengesetz 1948.
33. Bundesgesetz: Abänderung des Arbeitsinspektionsgesetzes.
34. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
35. Bundesgesetz: Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes.
36. Bundesgesetz: 6. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle.
37. Verordnung: Wirtschaftstreuhänderkammer-Mitgliederverordnung — WTMV.
38. Verordnung: 2. Fachgruppenordnungsnovelle — 2. FGO.-Nov.
39. Verordnung: Durchführung der Weinsteuernovelle 1948.
40. Kundmachung: Ermächtigung des Bezirksjugendamtes Wels zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Wels und Lambach.
41. Kundmachung: Feststellung des Verfassungserichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Jagdrechtes.
42. Anhang zur Wasserbuchverordnung.

31. Bundesgesetz vom 24. November 1948, womit das Bundesgesetz vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz) abgeändert wird (1. Suchtgiftgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6, Abs. (1), Zeile 3, ist nach dem Worte „einführt“ einzufügen „, ausführt“.

2. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Wer sich mit einem anderen zur Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens verbindet oder wer die Begehung dieses Verbrechens mit einem anderen verabredet, macht sich schon dadurch eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, wenn aber die Verbindung oder Verabredung auf gewerbsmäßige Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens abzielte, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken von der Verbindung oder Verabredung zurücktritt, bevor ein Verbrechen nach § 6 begangen oder versucht worden ist.“

3. Der § 9, Abs. (1), Z. 2, hat zu lauten:

„2. Wer unberechtigt ein Suchtgift herstellt, verarbeitet, erwirbt oder besitzt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Kolb
Kraus		Gerö

32. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten und der vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräfte an Hochschulen (Hochschulassistentengesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Der wissenschaftliche Hilfsdienst an den Hochschulen wird

1. von Hochschulassistenten,
 2. von vertragsmäßig bestellten wissenschaftlichen Hilfskräften, klinischen Hilfsärzten und Demonstratoren
- versehen.

(2) Die Hochschulassistenten sind Bundesbeamte (§ 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947); auf sie finden die für die Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung geltenden Dienstrechtsbestimmungen in der jeweils gelten-

den Fassung soweit sinngemäß Anwendung, als sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

(3) Das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräfte wird unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach den Grundsätzen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, durch Verordnung geregelt; § 4, Abs. (4), dieses Gesetzes findet jedoch keine Anwendung.

Abschnitt II.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Hochschulassistenten.

§ 2. (1) Im Bundesdienst werden nichtständige Hochschulassistenten und ständige Hochschulassistenten verwendet.

(2) Voraussetzung für die Ernennung zum nichtständigen Hochschulassistenten ist der Nachweis der Vollendung der Hochschulstudien des Faches, in dem der nichtständige Hochschulassistent verwendet werden soll. Der Nachweis wird durch das an einer Hochschule erworbene Doktorat erbracht oder durch Erfüllung der Erfordernisse, die im Abschnitt I des Teiles A der Dienstzweigeordnung (Anlage 1 der Verordnung vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 164) für die Beamten der Verwendungsgruppe A der Allgemeinen Verwaltung vorgesehen sind. Der Nachweis ist durch ein staatsgültiges Zeugnis zu erbringen.

(3) Wenn die besonderen Verhältnisse es erfordern, können nichtständige Hochschulassistenten auf Antrag des Professorenkollegiums zu ständigen Hochschulassistenten ernannt werden, wenn sie eine Dienstzeit von zwölf Jahren als nichtständiger Hochschulassistent aufweisen, sich durch mindestens vier Jahre als Privatdozent an einer inländischen Hochschule bewährt haben und im Zeitpunkt der Aufnahme in das laufende Dienstverhältnis als nichtständiger Hochschulassistent oder der Aufnahme in ein unmittelbar vorangehendes nach Vollendung der Hochschulstudien des betreffenden Faches [§ 2, Abs. (2)] liegendes Dienstverhältnis als vertragsmäßig bestellte wissenschaftliche Hilfskraft das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bundesregierung von den in diesem Absatz festgesetzten Voraussetzungen die Nachsicht erteilen.

§ 3. (1) § 34 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, erhält folgende Fassung:

„§ 34. Gliederung. Die Hochschullehrer gliedern sich in ordentliche Hochschulprofessoren, außerordentliche Hochschulprofessoren, ständige Hochschulassistenten und nichtständige Hochschulassistenten.“

(2) § 35, Abs. (1), des Gehaltsüberleitungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gehalt der Hochschullehrer beträgt:

in der Gehaltsstufe	ordentliche Hochschulprofessoren	außerordentl. Hochschulprofessoren	ständige Hochschulassistenten	nichtständige Hochschulassistenten
	Schilling			
1	870.—	670.—	—	316.—
2	920.—	700.—	—	340.—
3	970.—	730.—	—	380.—
4	1.020.—	760.—	—	420.—
5	1.070.—	790.—	—	460.—
6	1.120.—	820.—	—	500.—
7	1.210.—	870.—	530.—	530.—
8	1.300.—	920.—	560.—	560.—
9	1.390.—	970.—	590.—	590.—
10	1.480.—	1.020.—	630.—	630.—
11	1.570.—	1.070.—	670.—	—
12	1.660.—	1.120.—	710.—	—
13	1.780.—	—	750.—	—
14	—	—	790.—	—
15	—	—	830.—	—
16	—	—	870.—	—
17	—	—	920.—	—
18	—	—	970.—	—

(3) Der Abs. (3) des § 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Ein nichtständiger Hochschulassistent, der die Lehrbefugnis als Privatdozent (venia docendi) oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, kann in eine höhere Gehaltsstufe nur innerhalb der ersten acht Jahre seiner Dienstzeit als nichtständiger Hochschulassistent vorrücken.“

(4) § 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erhält folgenden neuen Abs. (4):

„(4) Bei der Ernennung zum ständigen Hochschulassistenten bleibt der Hochschulassistent in der von ihm erreichten Gehaltsstufe.“

Die Abs. (4) und (5) erhalten die Bezeichnung (5) und (6).

§ 4. (1) Die als Hochschulassistent tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ist für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für dessen Ausmaß derart zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre als vier Jahre gezählt werden.

(2) Diese Anrechnung der Dienstzeit als Hochschulassistent bleibt im Falle einer Übernahme in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund unberührt [§ 61, Abs. (1), der Dienstpragmatik, R. G. Bl. Nr. 15/1914].

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für nichtständige Hochschulassistenten.

§ 5. (1) Der nichtständige Hochschulassistent wird jeweils auf zwei Jahre bestellt. Aus besonderen Gründen ist eine kürzere Bestelldauer zulässig.

(2) Eine Weiterbestellung über eine Gesamtverwendungsdauer von sechs Jahren hinaus ist nur zulässig,

a) wenn der nichtständige Hochschulassistent die Lehrbefugnis als Privatdozent (*venia docendi*) oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Eignung besitzt oder

b) wenn nach seinen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Erwerb der Lehrbefugnis als Privatdozent zu erwarten ist; im Falle b kann der nichtständige Hochschulassistent jedoch höchstens bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von zehn Jahren weiterbestellt werden.

§ 6. (1) Das Dienstverhältnis des nichtständigen Hochschulassistenten endet durch Ablauf der Bestelldauer, durch vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, durch Entlassung des nichtständigen Hochschulassistenten oder durch seinen Tod. Außerdem kann der nichtständige Hochschulassistent unter den für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung geltenden Voraussetzungen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(2) Das Dienstverhältnis des nichtständigen Hochschulassistenten kann seitens der Dienstbehörde vor Ablauf der Bestelldauer, solange es noch nicht zwei Jahre gedauert hat, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zu Ende eines jeden Kalendervierteljahres vorzeitig aufgelöst werden.

(3) Ist die Weiterbestellung des nichtständigen Hochschulassistenten nicht beabsichtigt, so ist ihm dies spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Bestelldauer schriftlich bekanntzugeben. Die Unterlassung der Nachricht gilt nicht als Weiterbestellung. Wenn aus Gründen, die nicht in der Person des nichtständigen Hochschulassistenten liegen, die Verständigung nicht rechtzeitig erfolgen kann, so erhält der nichtständige Hochschulassistent den ihm für den letzten Monat der Bestelldauer gebührenden Gehalt und die Familienzulagen weiter, und zwar bei Verständigung im drittletzten Monat der Bestelldauer für einen Monat, bei Verständigung im vorletzten Monat der Bestelldauer für zwei Monate und bei Verständigung im letzten Monat der Bestelldauer oder bei Unterbleiben der Verständigung für drei Monate.

(4) Der nichtständige Hochschulassistent kann jederzeit um Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Bestelldauer ansuchen. Einem solchen Ansuchen ist, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ununterbrochen zwei Jahre gedauert hat, binnen sechs Wochen, sonst binnen drei Monaten stattzugeben. Einem solchen Antrag muß jedoch nicht stattgegeben werden, wenn der nichtständige Hochschulassistent in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

§ 7. (1) Wird der nichtständige Hochschulassistent auf einen anderen Dienstposten für Bundesbeamte (§ 1 GÜG.) ernannt, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Bundesbeamter ein.

(2) Nichtständige Hochschulassistenten, die die Lehrbefugnis als Privatdozent oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Eignung besitzen, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Bewerbung um einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges des Bundes oder um einen Dienstposten bei vom Bund verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für den angestrebten Dienstposten mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(3) Die Bestimmung des § 79, Abs. (2), der Dienstpragmatik findet nur auf nichtständige Hochschulassistenten Anwendung, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme als Hochschulassistenten das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten.

§ 8. (1) Nichtständige Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren durch Ablauf der Bestelldauer endet, erhalten eine Abfertigung in der Höhe von vierieinhalb Monatsgehältern.

(2) Nichtständige Hochschulassistenten, die nach § 5, Abs. (2), lit. a, weiterbestellt wurden, erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf der Bestelldauer endet, eine Abfertigung in der Höhe von zwölf Monatsgehältern.

§ 9. Endet das Dienstverhältnis des nichtständigen Hochschulassistenten durch Tod, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen. Für die Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit findet § 4 Anwendung.

§ 10. (1) Die nichtständigen Hochschulassistenten sind in der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung versicherungsfrei. Für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses und des Ruhestandsverhältnisses sind sie nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, B. G. Bl. Nr. 94/1937, in

seiner jeweiligen Fassung versichert. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen, die im Genusse eines Versorgungsgenusses nach dem Hochschulassistentengesetz 1948 stehen.

(2) Die nichtständigen Hochschulassistenten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei. Für eine Entschädigung nichtständiger Hochschulassistenten, die infolge eines Dienstunfalles vermindert erwerbsfähig geworden und aus dem Dienste ohne Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschieden sind, wird durch Abschluß eines Privatversicherungs-Vertrages vorgesorgt, der ihnen durchschnittlich dieselben Leistungen zu erbringen hat, die die gesetzliche Unfallversicherung gewährt.

(3) Die nichtständigen Hochschulassistenten sind in der gesetzlichen Angestelltenversicherung versicherungsfrei. Scheidet ein nichtständiger Hochschulassistent aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund aus, ohne daß ihm oder seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (§§ 4 und 9) zusteht, so ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses als nichtständiger Hochschulassistent bis zum Ausscheiden aus diesem Dienstverhältnis in der Angestelltenversicherung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nachzuversichern.

(4) Die nichtständigen Hochschulassistenten sind in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Abschnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 11. (1) Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II, Nr. 329, tritt außer Kraft.

(2) Hochschulassistenten, auf die die Bestimmungen des § 11, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II, Nr. 329, Anwendung gefunden haben, sind unbeschadet der sonstigen Dienstrechtsvorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ständige Hochschulassistenten.

(3) Die anderen im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ernannten (bestellten) Hochschulassistenten sind unbeschadet der sonstigen Dienstrechtsvorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nichtständige Hochschulassistenten. Sofern sie die Erfordernisse des § 2, Abs. (2), nicht erfüllen, ist eine Weiterbestellung im Sinne des § 5 über den 31. Dezember 1950 hinaus nicht möglich.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Figl Renner Hurdes

33. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 30, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1948“ die Worte „31. Dezember 1949“ zu treten.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Maisel

34. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-ÜG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 141, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 61 ist als Abs. (4) anzufügen:

„(4) Hinsichtlich der Leistungen aus der Unfallversicherung sind den österreichischen Staatsbürgern die Angehörigen von Staaten gleichgestellt, die das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes am 5. Juni 1925 angenommene Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen ratifiziert haben.“

2. Der bisherige § 61, Abs. (4), erhält die Bezeichnung „(5)“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

35. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Im § 16 haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1948“ die Worte „31. Dezember 1949“ zu treten.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

36. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (6. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-Gesetz), in der derzeit geltenden Fassung, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 1 entfallen die Punkte 4 und 5.

2. In § 5, Punkt 1, entfallen die Worte „Hopfen“ und „sowie alkoholfreie Getränke“.

3. In § 5, Punkt 2, entfallen die Worte „sowie künstliche Därme“.

4. In § 5, Punkt 3, entfallen die Worte „und Honig“.

5. In § 5 entfallen die Punkte 4 und 5.

6. § 7 lautet:

„Die Wirtschaftsverbände sind befugt, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften Einzelverfügungen an die Verbandsangehörigen zu erlassen.“

7. Dem § 10 ist ein fünfter Absatz anzufügen, welcher lautet:

„(5) Der Ausschuß des Österreichischen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes besteht aus höchstens 27 Mitgliedern, der des Österreichischen Getreide- und Brauwirtschaftsverbandes sowie des Österreichischen Viehwirtschaftsverbandes aus höchstens je 18 Mitgliedern.“

8. § 11, Abs. (2) und (3), entfallen, Abs. (4) erhält die Bezeichnung (2) und lautet:

„(2) Der Ausschuß hat das Recht, dem Geschäftsführer durch Beschluß Vorschläge zur Erlassung von Einzelverfügungen an die Verbandsangehörigen zu erstatten. Verweigert der Geschäftsführer die Ausführung solcher Vorschläge, so kann der Ausschuß die Entscheidung der Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft anrufen. Der Geschäftsführer hat nach dieser Entscheidung vorzugehen.“

9. § 15 lautet:

„(1) Die Wirtschaftsverbände haben sich selbst zu erhalten. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Beiträge von den Verbandsangehörigen einzuheben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird vom Ausschuß beschlossen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft und ist im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(3) Kleinbäuerliche und Kleinhandelsbetriebe sind von der Beitragsleistung befreit.

(4) Auf Ersuchen der Wirtschaftsverbände sind fällige Beiträge durch die Finanzämter einzutreiben.“

10. § 22 lautet:

„Dieses Gesetz tritt mit 30. September 1949 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Der Österreichische Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband und der Österreichische Zuckerwirtschaftsverband treten am 1. Jänner 1949 in Liquidation.

(2) Die Liquidatoren werden von den Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam bestellt und aberufen. Sie haben die Liquidation nach den von diesen beiden Bundesministerien einvernehmlich erteilten Weisungen durchzuführen.

(3) Die Liquidatoren vertreten die in Liquidation befindlichen Wirtschaftsverbände gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben fällige Beiträge und Forderungen sonstiger Art einzufordern, schwebende Geschäfte abzuwickeln und die Gläubiger zu befriedigen.

(4) Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Liquidation die Gläubiger der Wirtschafts-

verbände aufzufordern, ihnen ihre Ansprüche spätestens bis zum 30. April 1949, bei sonstigem Verlust des Anspruches, anzumelden. Diese Aufforderung ist dreimal im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(5) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen fließt dem Bundesschatz zu. Ein allfälliges Defizit ist aus den von den liquidierten Wirtschaftsverbänden verwalteten Fonds' zu decken.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1948 in Kraft tritt, sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner		
Figl	Sagmeister	Kraus	Kolb

37. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Dezember 1948 über die Durchführung des Wirtschaftstreuänder-Kammergesetzes vom 10. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 20/1948 (Wirtschaftstreuänderkammer - Mitgliederverordnung — WTMV.).

Auf Grund der §§ 33 und 38 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 20/1948, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Aufforderung gemäß § 33, Abs. (1), Wirtschaftstreuänder-Kammergesetz durch die Kammer hat durch Aufruf der Befugnisinhaber in der Regel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens, bei handelsgerichtlich protokollierten Firmen nach dem Anfangsbuchstaben ihres Firmenwortlautes zu geschehen. Für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen kann der Aufruf gesondert erfolgen.

(2) Der Aufruf hat für den gesamten Kammerbereich oder für bestimmte Teile desselben (Bundesländer) zu erfolgen und trifft alle Befugnisinhaber, welche in dem aufgerufenen Sprengel einen Betrieb unterhalten oder eine Befugnis besitzen, die auf einen in diesem Sprengel gelegenen Standort lauten.

(3) Es ist, gegebenenfalls durch entsprechende Nachfristen dafür Vorsorge zu treffen, daß die im § 33, Abs. (2), Wirtschaftstreuänder-Kammergesetz vorgeschriebene Mindestfrist von drei Monaten in jedem Einzelfalle gewahrt wird.

§ 2. Im Aufruf ist anzugeben, ob die Meldung bei der Kammer selbst oder bei ihren Landesstellen zu erfolgen hat.

§ 3. (1) Die Meldung ist auf einem von der Kammer der Wirtschaftstreuänder festgelegten und fortlaufend nummerierten Formblatt in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstatten.

(2) Sofern die Kammer nicht für bestimmte Fälle eine schriftliche Meldung zuläßt, hat der Befugnisinhaber bei der Meldung persönlich zu erscheinen oder einen wohlunterrichteten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

(3) Die Meldungspflicht trifft bei unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wirtschaftstreuänder-Kanzleien den öffentlichen Verwalter.

§ 4. (1) Vom Befugnisinhaber kann anlässlich der Meldung die Vorlage aller jener Belege (Urkunden, Bestätigungen, Nachweise und dergleichen) verlangt werden, aus denen seine Identität und der Bestand seiner Befugnis einwandfrei zu erschließen sind. Als solche Belege kommen unter anderem insbesondere in Betracht:

Identitätsausweis, beziehungsweise Ausländerausweis,

Geburtsurkunde,

Heiratsurkunde,

Bescheinigung über den Wohnort,

Staatsbürgerschaftsnachweis (Auszug aus der Heimatrolle, Paß u. dgl., wobei der Ausstellungstag dieser Urkunden nach dem 27. April 1945 liegen muß);

Nachweis, daß der Meldepflichtige nicht nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 registriert ist;

bei protokollierten Firmen; Handelsregisterauszug; bei registrierten Genossenschaften: Auszug aus dem Genossenschaftsregister; bei unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betrieben: Bestellungsdekret des öffentlichen Verwalters;

Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der angemeldeten Befugnis: Gewerbeschein gemäß § 1 a, Abs. (1), Buchstabe b, Ziffer 34 der Gewerbeordnung, Zulassungsdekrete als Helfer in Steuersachen, Devisenberater oder Steuerberater, Dekrete über die Bestellung und Vereidigung als ständig gerichtlich beoideter Sachverständiger für das Buch- und Rechnungsfach, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, Zulassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beziehungsweise Steuerberatungsgesellschaft usw. ferner Bescheinigungen der zuständigen Behörde über den Bestand der Befugnis;

selbständige über das Unternehmen gesondert ergangene Zusatzbescheide, wie über Standortverlegung, Errichtung von weiteren Betriebsstätten u. ä., Witwenfortbetrieb, Deszendentenfortbetrieb, Geschäftsführerbestellung u. dgl.;

bei Pächtern eines Gewerbescheines gemäß § 1 a, Abs. (1), Buchstabe b, Ziffer 34 der Gewerbeordnung: Pachtbescheid;

Nachweis der Verfügungsmöglichkeit über die Räumlichkeiten, in denen die wirtschaftstreuänderische Tätigkeit ausgeübt wird (Meldezettel

oder Bestätigung des Hauseigentümers oder Mietvertrag);

letzter Einkommen-(beziehungsweise Körperschafts-)Steuerbescheid, beziehungsweise soweit vorhanden, letzter Gewerbesteuerbescheid;

sofern Umlagen von der Kammer bereits vorgeschrieben wurden; Nachweis über deren letzte Entrichtung.

(2) Diese Belege sind den persönlich erschienenen Einreichern tunlichst noch am gleichen Tage zurückzustellen.

§ 5. Bei der Meldung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit genau zu umschreiben. Ruht zur Zeit der Meldung die Tätigkeit des Befugnisinhabers, so sind die zuletzt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit sowie der Zeitpunkt und Grund ihrer Einstellung anzugeben.

§ 6. Die Überprüfung im Sinne des § 34 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz hat sich zu erstrecken:

- a) auf die Identität des Befugnisinhabers mit der auf dem Befugnisausweis angeführten Person;
- b) darauf, ob die Bezeichnung der Befugnis zur Ausübung der gemeldeten Tätigkeit und ihre rechtliche Qualifikation auf dem Befugnisausweis den etwa bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen entspricht;
- c) darauf, ob der Befugnisausweis von der zuständigen Behörde ausgestellt ist;
- d) darauf, ob der Standort der tatsächlichen Ausübung dem im Befugnisausweis angegebenen entspricht.

§ 7. (1) Anlässlich der Überprüfung ist so verlässlich wie möglich festzustellen:

- a) ob und in welchem Umfang die Tätigkeit, auf welche der Befugnisausweis lautet, vom Befugnisinhaber tatsächlich ausgeübt wird;
- b) ob die gesamte Tätigkeit des Befugnisinhabers sich im Rahmen der vorgewiesenen Befugnis hält.

(2) Für den Fall, als nach Abs. (1) festgestellt wird, daß eine Befugnis nicht ausgeübt wird oder sich die Tätigkeit nicht im Rahmen der vorgewiesenen Befugnis hält oder eine Befugnis überhaupt nicht vorliegt, ist dies unter Angabe der für diese Feststellung maßgebenden Umstände der nach § 34, Abs. (5), Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung, insbesondere wegen der etwaigen Zurücknahme (Entziehung, Widerruf) der Befugnis oder wegen der Einleitung oder Veranlassung eines Strafverfahrens mitzuteilen. Bestehende Vorschriften über die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Umfang von Befugnissen bleiben unberührt.

§ 8. (1) Die Überprüfung erfolgt durch Kammerangestellte, die die Gewähr für eine fachkundige und gewissenhafte Durchführung der Überprüfung bieten.

(2) Das Kammerpräsidium bestimmt über Antrag der Berufsgruppenobmänner, ob und inwieweit Kammerfunktionäre zu solchen Überprüfungen herangezogen werden können.

§ 9. (1) Ergeben sich bei der Überprüfung keine Zweifel hinsichtlich der Befugnis zur Ausübung der gemeldeten Tätigkeit oder hat die Kommission ausgesprochen, daß die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis durchgeführt wird oder hat die Behörde die Rechtmäßigkeit der Befugnis festgestellt, so hat die Kammer (Landesstelle) auf dem Befugnisausweis folgenden Vermerk anzubringen: „Im Sinne des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, B. G. Bl. Nr. 20/1948, unter Nr. überprüft und im Mitgliederverzeichnis vorgemerkt. Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle)“, dem die Unterschrift des Überprüfungsbeamten (Kammerfunktionärs) und das Datum beizusetzen sind.

(2) Die Anbringung dieses Vermerkes ist auf dem Formblatt [§ 3, Abs. (1)] festzuhalten.

§ 10. Treten bei der Überprüfung Unstimmigkeiten zutage, so ist in jenen Fällen, wo eine Bereinigung sich zweifelsfrei erwarten läßt, die Überprüfung nicht abzuschließen, sondern der Meldende zur Durchführung der notwendigen Richtigstellung und zur neuerlichen Meldung innerhalb einer angemessenen Frist zu veranlassen und dies auf dem Formblatt [§ 3, Abs. (1)] festzuhalten. In allen anderen Fällen sind der Befugnisausweis sowie die sonstigen zur Überprüfung bedeutsamen Belege gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und der Kommission im Sinne des § 34, Abs. (2), Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz mit eingehender Begründung vorzulegen. Sind die Originaldokumente schwer entbehrlich, so können an ihrer Stelle Abschriften, deren genaue Übereinstimmung mit dem Original vom überprüfenden Beamten (Kammerfunktionär) schriftlich zu bestätigen ist, verwendet werden.

§ 11. (1) Die gemäß § 34, Abs. (2), Wirtschaftstreuhänder - Kammergesetz vorgesehene Kommission tagt in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Kommissionsmitgliedern.

(2) Das Präsidium der Kammer bestimmt auf Grund der praktischen Bedürfnisse, in wieviel Senaten die Kommission zu tagen hat. Der Präsident der Kammer bestellt für jeden dieser Senate ein Mitglied, das ihn in diesem Senat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission zu vertreten hat, sowie einen Ersatzmann.

(3) Der Vorstand der Kammer beruft über Vorschlag der Berufsgruppenobmänner so viele

Kammermitglieder zu Kommissionsmitgliedern, daß für jeden Senat die doppelte Zahl von Kommissionsmitgliedern zur Verfügung steht.

(4) Die Zusammensetzung der einzelnen Senate bestimmt der Präsident der Kammer. Jedem Senat muß mindestens ein Vertreter jeder Berufsgruppe (§ 3 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz) angehören.

(5) Der Senat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sind, dabei muß mindestens eines jener Berufsgruppe angehören, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Überprüfung gelangende Befugnis fällt und zumindest ein Kommissionsmitglied oder der Vorsitzende einer anderen Berufsgruppe angehören.

(6) Das Gutachten der Kommission erfolgt auf Grund eines Beschlusses, zu welchem die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist. Es besteht Stimmzwang. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Gutachten ist zu begründen.

(7) Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder zeitgerecht einzuladen. Jedes Kommissionsmitglied ist nach Erhalt einer Sitzungseinladung verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung hierüber der Kammer unverzüglich Mitteilung zu machen, welche an seiner Stelle ein anderes Kommissionsmitglied zur Sitzung rechtzeitig einzuberufen hat.

(8) Der Verhandlung ist der Kammerdirektor oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Der Vorstand der Kammer kann die Beiziehung weiterer Personen mit beratender Stimme verfügen.

(9) Über die Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Sie sind nebst kurzer Begründung auf dem Formblatt (§ 3, Abs. (1)) zu vermerken. Im Protokoll ist die Zusammensetzung des Senates festzuhalten.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses zum Abschluß gelangt ist, gelten die für das Mitgliederverzeichnis der Kammer bestimmten Exemplare der ausgefüllten Formblätter (§ 3, Abs. (1)), als Bestandteil des Mitgliederverzeichnisses. Sie sind nach Abschluß des Verfahrens nach dem Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz noch drei Jahre lang aufzubewahren. Auf dem endgültigen Mitgliederverzeichnis ist für jedes Mitglied die Nummer des Formblattes festzuhalten.

§ 13. (1) Die Verständigung der zuständigen Behörden über die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens (§ 36 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz) hat durch Übersendung einer Gleichschrift des Formblattes (§ 3, Abs. (1)) zu erfolgen.

(2) Anlässlich der Einholung der Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 34, Abs. (3),

Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz, ist eine Gleichschrift des Formblattes mitzuzübersenden.

§ 14. Befugnisse, deren Bestand nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung nachgewiesen werden, erlöschen im Sinne des § 35, Abs. (1), Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz am 30. Juni 1949.

Kolb

38. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. Dezember 1948, mit der die Verordnung vom 15. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 223, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 167, abgeändert wird (2. Fachgruppenordnungsnovelle — 2. FGO.-Nov.).

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz-HKG.) wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung verordnet:

Der Anhang zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (2), Ziffer 41, entfällt das Wort „Lichtpauser“.
2. Im § 1, Abs. (2), Ziffer 42, wird als letzte Zeile das Wort „Lichtpauser“ angefügt.
3. § 3, Abs. (2), Ziffer 14, entfällt.
4. § 3, Abs. (2), Ziffer 21, erhält folgenden Wortlaut:

„21. Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels, umfassend den:

Handel mit Holz aller Art, außer Brennholz-Kleinhandel,
Handel mit Holzfabrikaten und Holzhäusern,
Großhandel mit Holzkohle,
Großhandel mit Flachglas,
Handel mit sonstigen Baustoffen.“

5. § 3, Abs. (2), Ziffer 25, erhält folgenden Wortlaut:

„25. Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien, umfassend den:

Kleinhandel mit Drogen und Chemikalien,
Großhandel mit Drogen und Chemikalien,
Großhandel mit Pharmazeutika,
Handel mit Farben, Lacken und Anreicherbedarf,

Handel mit pflanzlichen und tierischen Ölen sowie Fettstoffen für technische Zwecke.“

6. § 3, Abs. (4), Buchstabe N, lit. a, erhält folgenden Wortlaut:

„N. Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels (Ziffer 21):

- a) Landesgremium Wien für den Handel mit Holz, umfassend den:

Handel mit Holz aller Art, außer Brennholz-Kleinhandel,

Handel mit Holzfabrikaten und Holzhäusern,

Großhandel mit Holzkohle.“

7. § 3, Abs. (4), Buchstabe P, lit. a, erhält folgenden Wortlaut:

„a) Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit Drogen und Chemikalien, umfassend den: Kleinhandel mit Drogen und Chemikalien.“

8. § 3, Abs. (4), Buchstabe P, lit. b, erhält folgenden Wortlaut:

„b) Landesgremium Wien für den Großhandel mit Pharmazeutika, Drogen, Chemikalien und den Handel mit Farben und Lacken, umfassend den:

Großhandel mit Pharmazeutika, Drogen und Chemikalien,

Handel mit Farben und Lacken und Anstreicherbedarf,

Handel mit pflanzlichen und tierischen Ölen sowie Fettstoffen für technische Zwecke.“

Kolb

39. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Februar 1949, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 28/1949, über die Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1948).

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 28/1949, wird zur Durchführung der im § 2 dieses Gesetzes angeordneten Nachversteuerung verordnet:

§ 1. (1) Alle am 8. Februar 1949 im freien Verkehr vorhandenen weinsteuerpflichtigen Getränke unterliegen einer Nachsteuer, welche beträgt:

- a) für Traubenmost, Wein, Malzwein, vergorenen und halbvergorenen Met, andere weinähnliche Getränke, weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines,

dann für genußfertigen Obst- und Beerenmost, bei dem die Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der mehr als 0,5 Volumprozent Alkohol enthält oder konzentriert ist, 120 S für das Hektoliter,

- b) für Obst- und Beerenmost, soweit er nicht unter lit. a fällt, dann für Obst- und Beerenwein und für unvergorenen (süßen) Met 12 S für das Hektoliter.

(2) Eine Weinsteuerkontrollgebühr ist bei der Nachversteuerung nicht zu entrichten.

§ 2. (1) Vorräte an weinsteuerpflichtigen Getränken von nicht mehr als einem Hektoliter sind von der Nachsteuer befreit; sind größere Vorräte vorhanden, so sind sie zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(2) Besitzt jemand mehrere Verwahrungs- oder Abgabestellen (Filialen, Depots u. dgl.), so tritt die Befreiung von der Nachsteuer nur dann ein, wenn der Vorrat in allen Verwahrungs- und Absatzstellen zusammen die steuerfreie Menge von 100 l nicht übersteigt.

(3) Die in Produzentenkellern befindlichen, bei der Überwachungsstelle vorschriftsmäßig angemeldeten Mengen, sowie die Vorräte in den Weinfreilagern unterliegen nicht der Nachsteuer.

§ 3. (1) Wer an den oben [§ 1, Abs. (1)] bezeichneten Gegenständen am 8. Februar 1949 einen Vorrat besitzt, der an allen diesen Gegenständen zusammengerechnet mehr als ein Hektoliter beträgt, ist verpflichtet, diesen Vorrat, gleichgültig, ob er ihn selbst verwahrt oder durch einen anderen verwahren läßt, spätestens am 14. Februar 1949 bei dem für den Aufbewahrungsort des Vorrates örtlich zuständigen Finanzamte (Verbrauchssteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) anzumelden, die Vorratserhebung zu gestatten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach ihrer Vorschreibung zu entrichten.

(2) Wer einen nachsteuerpflichtigen Vorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, ebenfalls spätestens am 14. Februar 1949 diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, dem zuständigen Finanzamte (Verbrauchssteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) anzumelden und die Vorratserhebung zu gestatten.

(3) Die Anmeldung hat zu enthalten: den Namen und die Adresse des Anmeldenden, allenfalls die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung der nachsteuerpflichtige Vorrat aufbewahrt wird, Menge, Gattung und Aufbewahrungsort der nachsteuerpflichtigen Gegenstände. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen zu erstatten und dem zuständigen Finanzamte (Verbrauchssteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) unmittelbar zu

überreichen oder diesem als eingeschriebenes Poststück einzusenden. Amtliche Anmeldeformulare werden nicht aufgelegt.

(4) Sollten sich nachsteuerpflichtige Sendungen am 8. Februar 1949 auf dem Transporte befinden, so obliegt die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer dem Empfänger, der die Anmeldung längstens 48 Stunden nach Erhalt der Sendung zu erstatten hat.

§ 4. Das Finanzamt (Verbrauchssteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) hat die Vollständigkeit der bei ihm eingelangten Anmeldungen zu überprüfen, allenfalls notwendige Ergänzungen zu veranlassen und sobald als möglich die Vorraterhebung durchzuführen.

§ 5. Das Ergebnis der Vorraterhebung ist auf der Rückseite beider Ausfertigungen der Anmeldung einzutragen, die Eintragung ist vom Anmeldenden oder dessen Vertreter zu unterfertigen. Das Nachsteuerkontrollorgan berechnet die Nachsteuer, setzt sie in beide Ausfertigungen ein und behändigt oder übersendet eine Ausfertigung sowie einen Postsparkassenerlagschein der zahlungspflichtigen Partei; die andere Ausfertigung ist dem Vormerke [§ 7, Abs. (1)] anzuschließen.

§ 6. Der Zahlungspflichtige hat die Nachsteuer auf das Postsparkassenkonto des zuständigen Finanzamtes einzuzahlen. Zur Zahlung der Nachsteuer können, wenn diese mindestens 1000 S beträgt, über Antrag der Partei Raten bis zu sechs Monaten bewilligt werden.

§ 7. (1) Die Finanzämter (Verbrauchssteuerabteilungen, Steueraufsichtsstellen) haben zum Zwecke der Überwachung der Weinnachversteuerung über die bei ihnen eingelangten Anmeldungen einen Vormerk zu führen, in welchem fortlaufend Name und Adresse des Anmeldenden, allenfalls die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung der nachsteuerpflichtige Vorrat aufbewahrt wird, ferner Menge und Gattung der nachsteuerpflichtigen Gegenstände, der Betrag der hierfür entfallenden Nachsteuer und allfällige Ratenbewilligungen anzugeben sind.

(2) Bezüglich Ausfertigung der den zahlungspflichtigen Parteien einzuhändigenden Erlagscheine, der Vorschreibung und Überwachung der Einzahlung der Nachsteuer sind die Bestimmungen der „Vorläufigen Vorschrift über die Verrechnung der Verbrauchsteuern und Monopolabgaben (V.V.Verbr.St.)“ sinngemäß anzuwenden. Auf der Rückseite der Erlagscheine ist anzuführen: „Wein-Nachsteuer 1949“. Die Verrechnung der als Wein-Nachsteuer 1949 eingehenden Beträge hat in den Kontoblättern und in den sonstigen Aufschreibungen gesondert von den laufend entrichteten Weinsteuern zu erfolgen.

§ 8. Diese Durchführungsverordnung tritt zugleich mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 28/1949, in Kraft.

Zimmermann

40. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Dezember 1948 über die Ermächtigung des Bezirksjugendamtes Wels zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Wels und Lambach.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Bezirksjugendamt Wels, und zwar die Amtsstelle in Wels für den Sprengel des Bezirksgerichtes Wels und die Außenstelle in Lambach für den Sprengel des Bezirksgerichtes Lambach, zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö

41. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Jänner 1949, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Jagdrechtes.

Gemäß § 56, Abs. (4), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, B. G. Bl. Nr. 127, wird der folgende Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 14. Dezember 1948, Zl. K II/2 48-21 zusammengefaßt hat.

„Das Jagdrecht ist ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht. Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, seine Ausübung zu regeln und hierbei Einschränkungen aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen, insbesondere hinsichtlich der Größe des Grundbesitzes, die den Eigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, aufzustellen. Eine Verfügung aber, mit der für andere Personen als den Eigentümer Jagdrechte auf ihnen nicht gehörigen Liegenschaften begründet werden und dem Eigentümer dieses Recht entzogen wird, fällt nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, sondern in die Kompetenz des Bundes.“

Figl

42. Anhang zu § 32 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. August 1948, B. G. Bl. Nr. 201, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches (Wasserbuchverordnung).

Hiemit wird der im § 32 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. August 1948, B. G. Bl. Nr. 201, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches (Wasserbuchverordnung), bezogene Anhang nachträglich verlautbart.

Figl

Anhang.

Angaben für Stauanlagen und Triebwerke.

(Zu § 32 der Wasserbuchverordnung.)

In der Beschreibung von Stauanlagen und Triebwerken für Wasserbuchbescheid und Einlageblatt sind folgende technische Momente ersichtlich zu machen:

- a) technische Benennung der Stauanlage (Stau-
mauer, Staudamm, Grund-, Streich-, festes,
bewegliches Wehr, Stauschütze usw.), ge-
gebenenfalls unter Angabe ihrer Richtung
zur Gewässerachse;
- b) Bauart der Stauanlage;
- c) Länge der Stauanlage im ganzen oder in
ihren einzelnen Teilen;
- d) Höhe der Oberkante des Staukörpers über
dem Niederwasserspiegel sowie in Bezie-
hung auf den Festpunkt;
- e) erlaubter höchster Wasserstand
bei Niederwasser,
bei Hochwasser,
bezogen auf den Festpunkt; wenn für
verschiedene natürliche Wasserstände des
Gewässers verschiedene Stauhöhen bewilligt
werden, so sind diese Stauhöhen gesondert
auszuweisen und die betreffenden Wasser-
stände des Gewässers durch Beziehung auf
einen Pegel, dessen Nullpunkt unverrück-
bar festgelegt und in die Höhenmessung
einbezogen ist, zu bezeichnen;
- f) Zulässigkeit eines Speicher- oder Schwell-
betriebes, Speichervermögen usw.;
- g) niederster zulässiger Wasserstand, bezogen
auf den Festpunkt, womöglich ü. A.;
- h) Vorschriften für den Standort und die
Form des Festpunktes und des Staumaßes;
- i) Beschreibung und Ausmaße der Einlaß-
vorrichtungen sowie aller anderen für die ge-
samte Wasserführung maßgebenden Bauteile
(Wasserfassung, Ober- und Unterwasser-
führung, Schützen, Leerlauf, Entlastungs-
vorrichtungen) unter Angabe ihrer Höhen-
lagen durch Beziehung auf den Festpunkt;
bei Triebwerken überdies:
- k) Angabe der bewilligten Wassermenge;
- l) Rohfallhöhe und Stationsfallhöhe der An-
lage bei Hochwasser und bei Niederwasser;
- m) Bezeichnung, Höhenlagen und Ausmaße der
Werkschützen und Fluder sowie der Leer-
läufe und sonstigen Entlastungsvorrich-
tungen;
- n) Beschreibung der Wasserkraftmaschinen,
insbesondere der Art, Schluckfähigkeit und
Leistung;
- o) Jahresarbeitsvermögen.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85